

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 71/08 B

L 4 KR 2302/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 3593/06 (SG Karlsruhe)

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Betriebskrankenkasse der Allianz Gesellschaften, Hauptverwaltung,
Leopoldstraße 28, 80795 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Pflegekasse bei den Betriebskrankenkassen der Allianz Gesellschaften,
Leopoldstraße 28, 80795 München.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin in der Zeit von Februar 1999 bis März 2001 sowie ab August 2001 bei der Beigeladenen zu 1. versicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 10.10.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu führt sie in ihrer Beschwerdebegründung wörtlich aus:
"Mit den Ausführungen zur Frage von Darlehen/Einlagen, vgl. Seite 16/17 des Urteils, verletzt der Berufungssenat den Gleichheitsgrundsatz, indem es Eheleute letztendlich hinsichtlich der Beurteilung ihres wirtschaftlichen Engagements schlechter stellt als 'einen fremden Arbeitnehmer, der nicht Angehöriger des Betriebsinhabers ist'. Diese Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, welcher die Entscheidung offenkundig trägt - zumindest ist dies mitnichten ausgeschlossen -, wiegt umso schwerer, als die Familie gesonderten verfassungsrechtlichen Schutz genießt."
- 5 Verfassungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat die Klägerin damit nicht in der gebotenen Weise dargetan. Auch für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer verfassungsrechtlichen Frage gilt, dass sich die Begründung insofern nicht auf eine formelhafte Berufung auf Normen des GG beschränken darf, sondern unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG ausführen muss, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Erstrebt der Beschwerdeführer die Zulassung der Revision im Hinblick auf einen von ihm angenommenen



Gleichheitsverstoß, muss er sich mit den Maßstäben der von ihm herangezogenen Prüfungsnorm des Art 3 Abs 1 GG - hier unter Einbeziehung der aus Art 6 Abs 1 GG folgenden Wertungen - auseinandersetzen und deutlich machen, worin er die für die von ihm vorgenommene Vergleichsgruppenbildung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt. Dahin gehende Ausführungen hat die Klägerin unterlassen.

- 6 Der Sache nach setzt sich die Klägerin mit ihrem Vorbringen allein mit der materiell-rechtlichen Auffassung der Vorinstanz bzw ihrer Überzeugungsbildung im Rahmen der nach § 7 Abs 1 SGB IV vorzunehmenden Gesamtschau auseinander. Sie verkennt dabei, dass eine inhaltliche Überprüfung des Berufungsurteils im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen ist und erst nach zulässiger Einlegung der statthafter Revision durch das BSG als Revisionsgericht erfolgen kann.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

